

## Aufsichtsbeschwerde 28 10 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich ersuche, die nachstehende Aufsichtsbeschwerde amtswegig an die Gemeindeaufsicht in der Bezirkshauptmannschaft Imst weiter zu leiten

Ulrich Stern  
Gemeinderat

### Aufsichtsbeschwerde

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 19 10 2016 wurde gemäß TO Punkt

11) Zurückziehung der Anträge an die Agrarbehörde vom 14.03.2011 betreffend GG-AG Barwies und GG-AG See Tabland Zein; Diskussion und Beschlussfassung

die Zurückziehung dieser Anträge mit 14:1 Stimmen beschlossen.

Siehe die Beilagen.

Die Anträge an die Agrarbehörde waren bereits rechtskräftig und vom Landesagrarsenat in allen Punkten als zu Recht bestehende Ansprüche bestätigt und beinhalten dadurch einen konkreten Handlungsauftrag an die Agrarbehörde.

Insbesondere Punkt 3 hat wesentliche Vermögensansprüche der Gemeinde zum Gegenstand:

*3. weiters möge die Agrarbehörde unter Beziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet "Verkehrswertschätzung Immobilien" ermitteln, in wie weit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlösen den Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastenden Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG abgezogen werden. So weit aufgrund dieser Ermittlung festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies den aus einem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen.*

Es ist einfach zu erkennen, dass es einen riesigen Vermögensnachteil für die Gemeinde Mieming bedeutet, diesen rechtskräftig bestehenden Anspruch und die damit einher gehende Handlungsverpflichtung der Agrarbehörde

zurückzuziehen, unbeschadet des Ausgangs des Gesetzesbeschwerde-Verfahrens vor dem VfGH.

Der Verdacht der Untreue von 14 Gemeinderäten gegenüber der Gemeinde gemäß § 153 StGB muß ausgesprochen werden.

Wie auch der Verdacht der Beitragstäterschaft gemäß § 153 StGB durch die Agrarbehörde zu vermuten ist.

Der mit der Zurückziehung verbundene Verzicht auf die obigen Ansprüche ist als Verstoß gegen § 69 und § 124 TGO zu werten.

Durch die nunmehrige Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnisses mit der Behebung der Stichtagesregelung in § 86d TFLG, wird der große Schaden des Beschlusses für die Gemeinde konkret.

Es ist auszuschliessen, dass der gleiche Gemeinderat per 01 01 2018 einen Antrag, im Inhalt dem obigen Punkt 3. entsprechend, stellen könnte.

Ich ersuche daher, den gegenständlichen Beschluss zu TO Punkt 11) der GR Sitzung vom 19 10 2016 aufzuheben. Nicht zuletzt mit dem Ziel, die beschliessenden Gemeinderäte vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.

Hochachtungsvoll  
Ulrich Stern  
Gemeinderat

CC BH Imst zur Vorinformation.